

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld pro Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Wabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 42.

Sonnabend, 11. Oktober

1930.

[III. 618.] Als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Verzdorf ist der Gasthausbesitzer Josef Schönwälder, Verzdorf, bestätigt worden.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[8482.] Die Ortsbehörden von Algersdorf, Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Verzdorf, Brucksteine, Deutschneudorf, Dobrischau, Eichau, Frömsdorf, Glambach, Großnossen, Heinzendorf, Hertwigswalde, Korschwitz, Kraschwitz, Krelkau, Kummelwitz, Leipe, Liebenau, Moschwitz, Neobschütz, Neualtmannsdorf, Neuhaus, Niederkunzendorf, Oberkunzendorf, Oberpomsdorf, Odersdorf, Pleßguth, Reindörfel, Reumen, Schildberg, Schlause, Schönjohndorf, Tarchwitz, Tepliwoda, Waldneudorf, Wenignossen, Willwitz, Zesselwitz und Münsterberg werden hiermit auf die Kreisblattbekanntmachung vom 29. September 1926, J.-Nr. 9044, S. 142/43 betreffend **Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder** mit dem Auftrage hingewiesen, diese Bekanntmachung erneut in ortsüblicher Weise weiter zu veröffentlichen.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[IV. 109.] **Sprungliste für Ziegenböcke.** Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 39 veröffentlichte Liste über die angeführten Ziegenböcke, die Vorkhalter auf die sorgfältige Führung der Sprunglisten hinzuweisen.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[8758.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen des Besitzers Pietsch in Krelkau ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Für das verseuchte Gehöft gelten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 111/13) unter Abschnitt I A Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

[7369.] Die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Pietsch und Seifensky in Tepliwoda ist erloschen.

Mit Rücksicht auf die im Oberdorf Tepliwoda noch herrschende Maul- und Klauenseuche wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den **Sperrbezirk** bildet vom **13. d. Mts.** ab nur noch das Oberdorf bis zur Alt-Heinrichau-Diersdorfer Chaussee.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js., Kreisblatt S. 111/13 unter Abschnitt I A Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 — 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

III. Um den Sperrbezirk herum wird ein Beobachtungsgebiet umfassend den übrigen Teil der Ortschaft Tepliwoda gebildet. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 — 5 der gleichen Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-G.-Bl. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

[8730.] Die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Bruno Rautenstrauch und Kleiner in Zintwitz, Kurt Sommer, Thun und Stephan in Neobschütz ist erloschen.

Die über diese Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Gehöfte verbleiben aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung. Unter dem Schweinebestande der Frau Bauergutsbesitzerin Marta Pietsch zu Schildberg ist die **Rotlaufseuche** ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schönjohndorf, den 6. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher. Sproß.